

Sonderveröffentlichung



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

7. Jahrgang 2021
ISSN 2199-9376

2021

Engling

Der Begriff des verbundenen Unternehmens in Anträgen zur
Überbrückungshilfe III Plus für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts-
und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Der Begriff des verbundenen Unternehmens in Anträgen zur Überbrückungshilfe III Plus¹ für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

von Martina Engling, Rostock

Die Frage, wann in der Land- und Forstwirtschaft ein verbundenes Unternehmen vorliegt und in der Folge nur ein einziger Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt werden darf, setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Im vorliegenden Aufsatz wird die beihilferechtliche Definition eines verbundenen Unternehmens mit Überlegungen für eine einzelfallbezogene Prüfung vorgestellt. Die Prüfungsabfolge wird sodann an Beispielen aus der Land- und Forstwirtschaft verdeutlicht.

Übersicht

1. Einleitung
2. Verbundene Unternehmen
 - 2.1 Definition Anlage I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014
 - 2.2 Prüfungsschritte
 - 2.3 Beispiele
3. Fazit

2. Verbundene Unternehmen

Als Unternehmen² im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, Anlage I Art. 1 VO EU Nr. 651/2014.

Wann ein verbundenes Unternehmen vorliegt, richtet sich nach der EU-Definition des Anhangs I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014.

2.1 Definition Anlage I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014

Gemäß Anlage I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014 sind „verbundene Unternehmen“ Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte des Anteilseigners oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens (z.B. Mutter-Tochter-Unternehmen);
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag (z.B. Beherrschungsvertrag) oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss³ auf dieses Unternehmen auszuüben oder
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren⁴ nicht direkt oder indirekt in die

²Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind nicht antragsberechtigt.

³Der Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Definition enthält Ausführungen auf S. 33 zu einem „beherrschenden Einfluss“ im Zusammenhang mit Anlage I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014.

⁴Auszug Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 [...] folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1.250.000,00 € nicht überschreitet;

1. Einleitung

Nach dem Ausbruch von COVID-19 und dem Erfordernis, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, entstand auch für viele Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft das Bedürfnis nach staatlichen, Corona-bedingten Beihilfen.

In der dritten und vierten Förderphase werden explizit Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion als Antragsberechtigte aufgeführt. Informationen für Unternehmen bzw. prüfende Dritte zum Antragsverfahren, der Antragsberechtigung und weiteren Voraussetzungen lassen sich der Internetpräsenz (Unterseite FAQ) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Ministeriums der Finanzen entnehmen. Unklar ist die Rechtsbindung der dort veröffentlichten Angaben. Die Antragsvoraussetzungen beruhen teilweise auf Rechtsbegriffen, die in Verordnungen der Europäischen Union definiert sind. Den prüfenden Dritten obliegt die einzelfallbezogene Subsumtion, ob der Mandant unter eine Definition fällt, wodurch antragsbedingte Weichen gesetzt werden. Der Aufsatz befasst sich mit dem beihilferechtlichen Begriff des verbundenen Unternehmens für land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen.

¹Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021

Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen oder einen der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter“ Markt gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

2.2. Prüfungsreihenfolge

Die Subsumtion des Einzelsachverhaltes unter die dargestellte Definition eines verbundenen Unternehmens obliegt in der Antragsphase dem prüfenden Dritten.

Dem Regelwerk kann entnommen werden, dass es zwei Gruppen von „verbundenen Unternehmen“ gibt. In die erste Gruppe fallen Unternehmen, die in einer Rechtsbeziehung nach lit. a) bis d) stehen (Stimmmehrheit, Einfluss auf die Organe, abgestimmtes Verhalten etc.). Hier kommt es nicht darauf an, ob die Unternehmen in demselben Markt agieren. Die zweite Gruppe beinhaltet Unternehmen bei denen natürliche Personen (also keine Unternehmen) in einer Beziehung, die eine Voraussetzung nach lit. a) bis d) erfüllt, stehen. Bei dieser Gruppe wird zusätzlich gefordert, dass die Unternehmen, an denen die natürliche Person beteiligt ist, auf demselben Markt tätig sind.

In der ersten Gruppe geht es um Konzernstrukturen, bei der ein Unternehmen seine verschiedenen Aktivitäten auf mehrere Unternehmen aufteilt, beispielsweise eine Agrargesellschaft hält eine Mehrheitsbeteiligung an einer Biogasgesellschaft (= verbundene Unternehmen). Bei der zweiten Gruppe geht es um Beteiligungen von natürlichen Personen, die zu Schwestergesellschaften führen, beispielsweise Person A ist an mehreren Agrargesellschaften beteiligt (= verbundene Unternehmen) oder Person B ist mehrheitlich an einer Agrargesellschaft und zugleich an einem Industrieunternehmen beteiligt (≠ verbundenes Unternehmen).

In einem ersten Schritt sollte ermittelt werden, ob die Beteiligung oder Beteiligungen von juristischen Personen bzw. Personengesellschaften oder von natürlichen Personen bzw. von gemeinsam handelnden Gruppen natürlicher Personen zu bewerten sind.

In einem zweiten Schritt ist zu schauen, ob die Voraussetzungen nach lit. a) bis d) der Anlage I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014 erfüllt werden. Stehen Unternehmen in einer der in lit. a) bis d) bezeichneten Beziehungen zueinander, liegen verbundene Unternehmen vor. Zwei oder mehrere Unternehmen stellen zudem verbundene Unternehmen dar, wenn ein Unternehmen verpflichtet ist, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen.

Nur wenn eines der Merkmale aus dem Regelwerk durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von natürlichen Personen mit einer beherrschenden Stellung (insbesondere eine familiäre Verbindung wird als ausreichend betrachtet) erfüllt wird, ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Werden auch diese Voraussetzungen erfüllt, liegt ein Unternehmensverbund vor. In der Praxis wird es oftmals das Halten der Mehrheit von Unternehmensanteile einer natürlichen Person oder der gemeinsam handelnden Gruppe von natürlichen Personen vorliegen.

Mehrere Unternehmen sind in demselben oder in sachlich benachbarten Markt tätig, wenn sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise demselben Wirtschaftszweig der ersten drei Ziffern der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 zuordnen lässt. Auf die örtliche Nähe der Unternehmen kommt es grundsätzlich nicht an.

Die Klassifikation des Wirtschaftszweigs Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei enthält drei Abteilungen mit 13 Gruppen, 39 Klassen und 46 Unterklassen. Die drei Abteilungen beinhalten die Landwirtschaft, die Jagd und damit verbundene Tätigkeiten (Abteilung 01), die Forstwirtschaft und den Holzeinschlag (Abteilung 02) sowie die Fischerei und Aquakultur (Abteilung 03).

Die Landwirtschaft untergliedert sich sodann in die Gruppen

- Anbau einjähriger Pflanzen (Gruppe 01.1),
- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Gruppe 01.2),
- Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken (Gruppe 01.3),
- Tierhaltung (Gruppe 01.4),
- Gemischte Landwirtschaft (Gruppe 01.5),
- Einbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen (Gruppe 01.6) und
- Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten (Gruppe 01.7).

b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck

c) institutionelle Investoren einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;

d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohnern.

⁵Hierunter fallen ausgehend vom Antragsteller insbesondere Eheleute, eingetragene Partnerschaften, Kinder, Eltern und Geschwister. Weiter entfernte Familienangehörige sowie Stiefkinder und Lebensgefährten sollen dagegen die Schlussfolgerung nicht auslösen.

⁶Amtsblatt EU L-353-60, Tz. 14 und 48; der Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission enthält Ausführungen auf S. 34 zu „gemeinsames Handeln“ im Zusammenhang mit Anlage I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014.

⁷Abschnitt A der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 enthält u.a. eine Einordnung zur

Im Fall der Landwirtschaft sind entsprechend den Vorgaben des Regelungswerks im Anhang I Art. 3 VO EU Nr. 651/2014 mehrere Agrarunternehmen in demselben oder in einem sachlich benachbarten Markt tätig, wenn sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise in den oben dargestellten Gruppen bewegt, beispielsweise bei der Tierhaltung (Gruppe 01.5) dem Halten von Milchvieh und von anderen Rindern oder beim Anbau mehrjähriger Pflanzen (Gruppe 01.2), dem Anbau von Erdbeeren und dem Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken.

Allerdings können darüber hinaus mehrere Unternehmen auch dann in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sein, wenn dies nicht zutrifft. Grundsätzlich soll gelten, dass benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte solche sind, deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Auch wenn die Unternehmen nicht auf demselben oder einem benachbarten Markt tätig sind, kann eine sachliche Verflechtung ausreichen, um von verbundenen Unternehmen auszugehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen überlassen werden. So soll eine steuerliche Betriebsaufspaltung grundsätzlich als Unternehmensverbund behandelt werden. Jeder Fall muss unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und des spezifischen Kontexts geprüft werden.

Hintergrund ist, dass die Europäische Kommission es für notwendig hält zu bestimmen, ob bei einem begünstigten Unternehmen die Notwendigkeit einer erhöhten Beihilfeintensität besteht. Aus diesem Grund sind Faktoren wie die participationsstruktur, die Identität der Geschäftsführer, der Grad der wirtschaftlichen Verflechtung und sämtliche anderen Beziehungen der betroffenen Unternehmen zu untersuchen. Ziel ist es, die wirtschaftliche Realität besser zu erfassen und Unternehmensgruppen auszuklammern, die über eine starke Wirtschaftskraft verfügen, damit der Nutzen der Maßnahmen zur Förderung nur Unternehmen zugutekommt, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht. Diese Überlegungen sollten bei der Auslegung berücksichtigt werden.

Für die Frage, ob von einem verbundenen Unternehmen auszugehen ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Beihilfeantrag an. Nachträgliche Veränderungen werden daher nicht berücksichtigt.

Liegt nach Auslegung des Sachverhaltes ein Unternehmensverbund vor, werden bei der Antragstellung die Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten der inländischen Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ betrachtet und es darf nur ein Antrag gestellt werden. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind nicht förderfähig. Für die Zugangsschwelle eines Jahresumsatzes unterhalb von 750 Mio. € ist der weltweite Umsatz des Unternehmensverbunds zu betrachten. Wenn eines von mehreren Unternehmen zwischen April 2020 und Juni 2021 den Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder veräußert hat, ist es spätestens bei der Schlussabrechnung herauszurechnen.

2.3 Beispiele

Die nachfolgenden Beispiele sind vereinfacht dargestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll die erforderliche Subsumtion eines Sachverhaltes unter dem Begriff des Unternehmensverbundes unter Heranziehung der dargestellten Prüfungsschritte verdeutlicht werden.

2.3.1 Beispiel der Beteiligung einer juristischen Person

Ein Agrarunternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hält die Mehrheit der Anteile (über 50 %) einer Biogasgesellschaft.

Es liegt ein Unternehmensverbund vor. Es ist die Beteiligung einer juristischen Person zu bewerten. Das Agrarunternehmen hält die Mehrheitsanteile an der Biogasgesellschaft, sodass die Voraussetzung der Anlage I Art. 3 Abs. 3 lit. a) VO EU Nr. 651/2014 erfüllt ist. Auf das Kriterium gleicher oder benachbarter Märkte kommt es somit nicht an, da Unternehmen und keine Beteiligung von natürlichen Personen oder gemeinsam handelnder Gruppen von natürlichen Personen zu beurteilen sind.

2.3.2 Beispiel der Beteiligung von natürlichen Personen

Die Landwirte A und B betreiben einen Milchviehbetrieb und ein Agrarunternehmen, das Getreide anbaut. Die Landwirte sind in beiden Unternehmen zu jeweils 50 % beteiligt.

Die Landwirte sind natürliche Personen. Sie können in beiden Unternehmen nur gemeinsam agieren, sodass sie eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen auch ohne familiäre Verbundenheit darstellen.

Gleichwohl liegen grundsätzlich keine verbundenen Unternehmen vor, da keine Tätigkeit im gleichen oder benachbarten Markt gegeben ist. Der Milchviehbetrieb unterfällt innerhalb des Wirtschaftszweiges der Gruppe Tierhaltung (Gruppe 01.4). Der Anbau von Getreide ist dagegen der Gruppe des Anbaus einjähriger Pflanzen (Gruppe 01.1) zuzuordnen. Damit kann die wirtschaftliche Tätigkeit nicht ganz oder teilweise demselben Wirtschaftszweig der ersten drei Ziffern der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 zugeordnet werden.⁸

⁸Zu beachten ist, dass trotzdem in bestimmten Fallkonstellationen benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte vorliegen können, wenn deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

2.3.3 Beispiel der Beteiligung mit und ohne familiäre Bindung

Ein Landwirt bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb als Einzelunternehmer. Außerdem betreibt er gemeinsam mit seinem Sohn und einem Dritten, zu dem keine familiäre Verbindung besteht, einen weiteren Milchviehbetrieb in der Rechtsform GmbH. Der Landwirt und sein Sohn sind jeweils mit 30 % an der GmbH beteiligt. Der Dritte hält eine Beteiligung von 40 %. Der Landwirt und der Dritte sind Geschäftsführer der GmbH.

Bei der Beurteilung der Frage, ob formal eigenständige Unternehmen gleichwohl als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind, sind nicht nur die formalen Kriterien zu beachten. Vielmehr muss auch eine wirtschaftliche Betrachtung erfolgen.

Vorliegend ist neben dem Einzelunternehmen die GmbH beim Landwirt zu bewerten, sodass die Prüfung eines Unternehmensverbundes erforderlich ist. Bei der Auslegung des Sachverhaltes kann man zu dem Ergebnis kommen, dass der Vater und der Sohn zusammen nicht in beiden Unternehmen einen beherrschenden Einfluss haben. Zusammen haben sie zwar in der GmbH einen beherrschenden Einfluss, nicht aber in dem Einzelunternehmen des Vaters. Im Einzelunternehmen hat nur der Vater den beherrschenden Einfluss. Alleine hat der Vater dagegen in der GmbH keinen beherrschenden Einfluss.

Im Ergebnis dürfte man allerdings dazu gelangen, dass ein beherrschender Einfluss durch eine gemeinsam handelnde Gruppe von natürlichen Personen (familiäre Bindung: Vater – Sohn) vorliegt, sodass eine Verflechtung gegeben ist. Der Vater hat in dem Einzelunternehmen und zusammen mit seinem Sohn einen beherrschenden Einfluss in der GmbH. Darüber hinaus sind die Unternehmen in demselben Markt tätig. Das Einzelunternehmen des Landwirts und die GmbH stellen damit ein verbundenes Unternehmen dar. Aufgrund der familiären Beziehung des Vaters und des Sohnes kann davon ausgegangen werden, dass sie in der Lage sind, sich abzustimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen des betreffenden Unternehmens auszuüben, sodass diese nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden könnten. Für die Betroffenen sollte allerdings die Möglichkeit bestehen, den Gegenbeweis zu erbringen, so zumindest der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung, in der er sich u.a. zu gemeinsam handelnden natürlichen Personen im Sinne des Anlage I Art. 3 Abs. 3 VO EU Nr. 651/2014 befasst hat.

Würde der Landwirt mit 30 % neben zwei anderen Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, an der GmbH beteiligt sein, würde kein Unternehmensverbund vorliegen, da in diesem Fall kein beherrschender Einfluss auf die GmbH angenommen werden kann.

3. Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass die erforderlichen Auslegungen zur Bestimmung des Begriffs des Unternehmensverbundes nur einzelfallbezogen erfolgen können und an vielfältigen Stellen Entscheidungen getroffen werden müssen. Es ist damit zu rechnen, dass künftig eine Vielzahl von Rechtsmittelverfahren und sodann gerichtlichen Verfahren anstehen, da unterschiedliche Ansichten zur Auslegung der Voraussetzungen alleine der Begrifflichkeit des Unternehmensverbundes bestehen werden.



*Rechtsanwältin Martina Engling,
Master of Laws Taxation,
Geiersberger Glas & Partner mbB,
Rechtsanwälte und Fachanwälte,
Rostock und Schwerin,
www.geiersberger.de*